

Andreas Stahlberg

*Mitglied des Kreistags
Landkreis Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa*

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (f)
Rechtsausschuss
Ausschuss für Klima und Energie
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Nur per E-Mail

25.11.2022

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesbaugesetzes BauGB Hier: Einführung des § 249b

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht“ befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Die Zielsetzung den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und hierbei auch die Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff und zukünftige Potentialflächen, wie beispielsweise die Abbaubereiche von Braunkohletagebauen, einzubeziehen ist im Grunde nachvollziehbar.

Der Gesetzentwurf wurde am 9.11.2022 in erster Lesung des Deutschen Bundestages behandelt.

Im Tenor der Bundestagsdebatte wird das Gesetzesvorhaben seitens der Regierungsfractionen und Teilen der Opposition weitestgehend begrüßt.

Als Lausitzer Kommunalpolitiker, mit Wohn- und Arbeitsplatz in einer bergbaubetroffenen Gemeinde und durch meine politischen Ämter im Landkreis Spree-Neiße, dem Brandenburger Braunkohlenausschuss und im Vorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald beschäftige ich mich seit über einem Jahrzehnt mit den Fragen des Braunkohlenbergbaus sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Mit besonderer Sorge betrachte ich daher die geplante Einführung des § 249b in das BauGB. Die Feststellung zur Gesetzesbegründung, dass die Tagebaufolgeflächen für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien besonders geeignet seien, da sie durch ihre Vorbelastung sowohl hinsichtlich des

Umweltschutzes als auch der Nachbarbetroffenheit als konfliktfrei gelten können¹, kann meinerseits nur ansatzweise geteilt werden

Unstrittig ist hierbei, dass die Tagebauflächen in Größenordnung vorhanden sind und erhebliche Vorbelastungen aufweisen. Dass diese jedoch als „konfliktfrei“ gelten sollen, deutet auf einen „(Bundes-)Fernblick“ und mangelnde Kenntnis der örtlichen Betroffenheit hin.

Um Ihnen meine Bedenken über die möglichen Folgen der geplanten Gesetzesänderung näherbringen zu können, bitte ich Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen und Hinweise:

I. Soziale Betroffenheit:

Die Betroffenheit der Menschen im Umfeld der Tagebaue ist vielschichtig und unterscheidet sich auch zwischen reinen Anwohnern der Bergbauregionen und Eigentümern bzw. ehemaligen Eigentümern der Tagebaubereiche.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Bergbauflächen zum Teil seit vielen Jahrzehnten der Bevölkerung zur Nutzung für Erholung und wirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere für Land- und Forstwirtschaft entzogen wurden. Neben den alltäglichen Belastungen durch den Abbaubetrieb durch Staub, Lärm, Grundwasserabsenkung und Bergschäden, werden auch weggefallene Wegeverbindungen und die Beschränkungen des Wohn- und Lebensumfeldes als Belastung wahrgenommen. Ein Großteil der Bewohner*innen von Tagebauanrainerkommunen sehnt sich nach dem Ende des Bergbaubetriebes und der Wiedernutzbarmachung der Flächen im Sinne einer Rekultivierung, auch wenn hiermit zwangsläufig der Verlust der wirtschaftlichen Bedeutung des Braunkohlenabbaus einhergeht.

Neben der Bevölkerung wünschen sich auch die Eigentümer der Flächen (nicht alle Flächen sind nach meiner Kenntnis im Eigentum der Bergbautreibenden) diese wieder (wirtschaftlich) nutzen zu können. Insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen sind hierbei für die Tagebauanrainerbetriebe existenziell.

Ehemalige Eigentümer denen die Flächen teils über Grundabtretungen (Enteignung) oder („Zwangs“-) Verkäufe entzogen wurden, hegen die Hoffnung auf Rückübertragungen oder Kaufoptionen im Zuge von nachbergbaulichen Flurneuerungsverfahren.

Mögliche Folgen der Gesetzesänderung für die betroffene Bevölkerung:

- Die Bergbaubetreiber haben, anders als in der Vergangenheit, nur ein geringes Interesse die Flächen nachbergbaulich zu veräußern und der Bevölkerung (z. B. Alteigentümern) „zurückzugeben“, da für die Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen der Flächenbesitz gewinnbringend bleibt.
- Durch die Errichtung und den Betrieb von EE-Anlagen im Großmaßstab - Stichwort: „Giga-Watt-Factory“ – bleiben die Flächen dauerhaft für die Nutzung durch die umliegenden Regionen entzogen. Dieser Effekt kann durch Einzäunungen von PV-Freiflächenanlagen oder die belastende Aufenthaltsqualität in Windparks verstärkt werden.

¹ vgl.: BT Drucksache 20/4227, Punkt „B. Lösung“

Lösungsvorschlag:

- Zur Akzeptanzsteigerung sollten Anrainerkommunen, Bevölkerung und Flächeneigentümer an der Errichtung der Energieanlagen partizipieren. Falls die Größenordnungen über die üblichen Maße von Windparks und PF-FFA hinaus gehen sollten, muss die Teilhabe auch die bisherigen Möglichkeiten (z. B. § 6 EEG 2023; BbgWindAbgG) übersteigen. (Denkbar: Bürgerwindparks, Stromvergünstigungen)

II. Kommunale Betroffenheit

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert in Artikel 28 den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung. Ein bedeutendes Instrument zur Wahrnehmung dieses Grundrechtes ist die kommunale Planungshoheit, welche sich insbesondere in der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) widerspiegelt. Dieses Grundrecht ist den Kommunen bislang auf den Flächen von Braunkohlenplänen weitestgehend entzogen worden. Die Anrainerkommunen der Tagebauflächen beabsichtigen und entwickeln oder besitzen bereits eigene Konzepte zum Umgang mit den Bergbaufolgelandschaften. Der §249b, Abs. 1 sieht vor, dass Flächennutzungspläne der betroffenen Kommunen Vorhaben, welche laut Rechtsverordnung der Landesregierungen zulässig sind, nicht entgegen stehen.

Mögliche Folgen der Gesetzesänderung für die betroffenen Kommunen:

- Die kommunale Planungshoheit wird aller Voraussicht nach durch mögliche Rechtsverordnungen der Landesregierungen erheblich eingeschränkt werden. Falls mit den Rechtsverordnungen der Länder Ziele der Raumordnung verknüpft werden, besteht gemäß § 1, Abs. 4 BauGB die Pflicht der Kommunen ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (auf eigene Kosten) anzupassen. Ein Gestaltungsraum für die Kommunen besteht dann möglicherweise nur im Rahmen partieller Konkretisierungen.
- Das Gesetz beeinträchtigt nur tagebaubetroffene Kommunen in ihrer Planungshoheit. Da der Standortfaktor „Flächenverfügbarkeit“ grundsätzlich nicht auf diese Kommunen/ Standorte beschränkt ist, führt dies zu einer rechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung der Tagebauanrainerkommunen im Vergleich zu tagebaufernen Kommunen.
- Kommunale Konzepte oder Pläne zur Nutzung der Bergbaufolgelandschaft im Sinne einer touristischen oder wirtschaftlichen Entwicklung der Kommunen können durch eine Privilegierung erneuerbarer Energien in ihrer Umsetzung gefährdet werden.
Hinweis: Anrainerkommunen der Brandenburger Tagebaue Jänschwalde und Welzow konnten bislang kaum sinnvoll eigene Konzepte entwickeln, da bezüglich der Bergbaufolgelandschaft noch maßgebliche Verfahren laufen.
- Ein „Wiederzusammenwachsen“ von durch den großflächigen Bergbaubetrieb getrennten Ortschaften oder Kommunen und die interkommunale Zusammenarbeit können erschwert oder verhindert werden.

- Abhängig von der Ausprägung und Dimension der EE-Anlagen und den damit verbundenen Belastungen der umliegenden Ortschaften kann eine negative Stigmatisierung der ehemaligen Tagebauregionen eintreten, welche die Ansiedlung von Unternehmen und Fachkräften stört.
- Raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) sind bislang nur über eine kommunale Bauleitplanung umsetzbar. Der § 249b kann zu einem Entzug der kommunalen Planungskompetenz für PV-FFA führen. Es besteht zwar hier grundsätzlich laut Gesetzesentwurf die Pflicht zur entsprechenden Anwendung des §36 (Einvernehmen mit der Gemeinde). Ob und wenn ja wie umfassend das mögliche Recht zu Versagung des Einvernehmens ausgeübt werden kann, ist jedoch noch offen. Es wird den Gemeinden jedoch sicher schwerfallen, das Einvernehmen mit Verweis auf die kommunale Flächennutzungsplanung zu versagen, da diese per Gesetz einem Vorhaben nicht entgegen steht.

Lösungsvorschlag:

- Den Kommunen muss im Rahmen der Erstellung von Rechtsverordnungen der Länder ein umfassendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden. Hierbei muss den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden die betroffenen Einwohner*innen zu beteiligen. Alternativ können die Länder eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vorsehen.
- Die Kommunen sollten als Ausgleich für die Einschränkungen der Planungshoheit die Möglichkeiten erhalten und in die Lage versetzt werden, eigenwirtschaftlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu errichten und zu betreiben.

III. Betroffenheit der Regionalplanung:

Im Land Brandenburg sind laut Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP-HR) Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalplänen festzulegen. Der § 249b, Abs. 1 sieht vor, dass Raumordnungspläne, zu denen neben dem LEP-HR auch die Regionalpläne der betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaften zählen, Vorhaben, welche laut Rechtsverordnung der Landesregierungen zulässig sind, nicht entgegen stehen.

Der Regionalplanung kann somit in Teilen – bezogen auf die Bergbauflächen, die Planungskompetenz, welche ihr per LEP-HR übertragen wurde mit der Umsetzung des § 249b wieder entzogen werden.

Mögliche Folgen der Gesetzesänderung für die betroffene Regionalplanung:

Vorbemerkung:

In der Planungsregion Lausitz-Spreewald (Fläche 7215 km²) liegen neben den aktiven Tagebauen Jänschwalde (ca. 8.000ha) und Welzow, der 2015 geschlossene Tagebau Cottbus-Nord sowie zahlreiche weitere ehemalige Tagebau im Verantwortungsbereich der LMBV (Sanierungsbergbau). Die Planungsregion hatte in ihrem heute „gekippten“ sachlichen Teilregionalplan zur Windenergienutzung ca.

13.377,8 ha Windeignungsgebiete ausgewiesen, was ca. 1,85% der Regionsfläche entspricht. Die Ausweisung der Windeignungsgebiete erfolgte hierbei abgewogen über die gesamte Planungsregion und erfüllte somit bereits die Flächenbeitragswerte des Landes Brandenburg für das Jahr 2027, bezogen auf die Regionsfläche entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG.

Zum Erreichen des Flächenbeitragswertes 2032 müssen weitere Flächen zur Windenergienutzung im Land Brandenburg und der Planungsregion erschlossen werden.

Laut Zeitungsberichten² vom 29.09.2022 hat die Bergbaubetreiberin LEAG 12.000 ha auf Bergbauflächen „identifiziert“, welche sich für die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien eignen. Die LEAG plant hierbei ein „Verhältnis von 70% Solarstrom und 30% Windstrom“³. Dies entspräche, falls hier ein Flächenbezug vorgesehen ist, einer Fläche von 3.600 ha bzw. gut einem Viertel der bislang in der gesamten Planungsregion für Windenergienutzung vorgesehenen Fläche.

In Anbetracht der Rahmenbedingungen kann die Umsetzung des Gesetzes folgende Wirkungen entfalten:

- Die Landesregierung kann den § 249b nutzen um mögliche Lücken zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des Landes Brandenburg zu Lasten der Planungsregion Lausitz-Spreewald mit der Einbeziehung der Tagebauflächen zu schließen.
- Ob die für das Land Brandenburg geltenden Flächenbeitragswerte gleichmäßig und fair auf die fünf Planungsregionen des Landes Brandenburg aufgeteilt werden, kann durch die Änderungen des BauGB in Frage gestellt werden.
- Innerhalb der Planungsregion kann die Änderung des BauGB zu einer Verzerrung der bisherigen durch die Regionalplanung vorgenommenen fairen und abgewogenen Verteilung von Gebieten zur Windenergienutzung führen.
- Die möglichen zukünftigen Flächenziele der Planungsregion Lausitz-Spreewald werden u. U. bereits mit den Flächen, welche per Landesverordnung festgelegt werden „übererfüllt“. Dies birgt das Risiko, dass geeignete Flächen an anderer Stelle der Planungsregion, zur Vermeidung lokaler Konflikte, nicht weiterverfolgt werden.
- Die mögliche Diskrepanz zwischen Gebieten zur Windenergienutzung, welche „klassisch“ abgewogen durch die Regionalplanung dargestellt werden und Gebieten, welche per Landesverordnung ausgewiesen werden, kann die Akzeptanz für erneuerbare Energien in den Bergbauregionen nachhaltig schädigen.

Lösungsvorschlag:

- Die Landesregierungen werden zu einer fairen Verteilung der für das Bundesland vorgesehenen Flächenbeitragswerte zur Windenergienutzung verpflichtet.

² S. u. a.: <https://www.lr-online.de/lausitz/cottbus/kohleausstieg-und-strukturwandel-gigawatt-factories--die-lausitz-als-europas-groesstes-gruenes-kraftwerk-66728617.html>

³ Anm.: der Meldung ist nicht zu entnehmen ob dies auch als Flächenanteil zu verstehen ist.

- Die Regionalplanung wird im Rahmen der Erarbeitung von Rechtsverordnungen des Landes angemessen beteiligt. Ziel sollte es hierbei sein das Einvernehmen mit der Regionalplanung zu erzielen.
- Die Regionalplanung wird verpflichtet auch bei Ausweisung von Gebieten per Rechtsverordnung der Landesregierungen weiterhin für eine ausgewogene Verteilung von Gebieten zur Windenergienutzung zu sorgen und hierbei die Belange der bergbaubetroffenen Kommunen besonders zu berücksichtigen.

IV. Betroffenheit der Wirtschaft:

Durch die Gesetzesänderung kann die Wirtschaft auf verschiedenen Ebenen betroffen sein:

- Die Forstwirtschaft und besonders die Landwirtschaft in den bergbaubetroffenen Regionen ist durch den Flächenentzug durch den Tagebaubetrieb nachhaltig beeinträchtigt. Sollten mögliche Landesverordnungen großmaßstäblich erneuerbare Energien auf Tagebauflächen zulassen, wird dieser Flächenentzug langfristig zementiert. Unternehmen, insbesondere Landwirtschaftsbetriebe sind bislang durch Zielvorgaben in den Braunkohlenplänen in ihrer Existenz zu sichern. Mit Auslaufen der Braunkohlenpläne und einer Nachnutzung der Bergbaufolgelandschaften durch den Bergbaubetreiber oder Tochterunternehmen zur Energieproduktion fallen bergbauinduzierte Existenzsicherungsmaßnahmen für die Landwirtschaft weg.
- Die Branche der erneuerbaren Energien ist bislang vielfach mittelständisch geprägt. Mit der Umsetzung des § 249b kann die Bergbaubetreiber „auf einen Schlag“ eine marktbeherrschende Monopolstellung einnehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bergbaubetreiber in Personalunion auch Großflächeneigentümer sind. Dies kann zu erheblichen Marktverzerrungen führen und die regionale EE-Wirtschaft in ihrer Existenz gefährden.
- Die über mögliche Landesverordnung privilegierten Vorhaben auf Tagebauflächen müssen keine regionalplanerische oder kommunale Planungsverfahren „durchlaufen“. Durch die Zeitersparnis und geringere Planungskosten erhalten Projektentwickler auf Tagebauflächen, aller Voraussicht nach die Bergbaubetreiber bzw. deren Tochterunternehmen selbst, einen erheblichen Marktvorteil gegenüber Projektentwicklern außerhalb der Privilegierungsflächen. Auch dies kann zu Marktverzerrungen bis hin zur Ebene der Ausschreibungen führen.

Lösungsvorschlag:

- Die Rechtsverordnungen der Landesregierungen müssen die Existenz der bereits durch den Tagebaubetrieb beeinträchtigten Land- und Forstwirtschaft nachhaltig sichern. Dies kann beispielsweise über eine Partizipation der Betriebe an den Erlösen der erneuerbaren Energien oder auch durch direkte Beteiligungsmodelle geschehen. Es ist zu prüfen ob durch den Bergbau entzogene Flächen an Alteigentümer rückübertragen werden können.

- Eine Marktverzerrung im Bereich der EE-Wirtschaft durch die Privilegierung von Bergbauflächen muss vermieden werden. Dies kann durch eine Verpflichtung zur freien Bereitstellung der Bergbauflächen für Marktmitbewerber geschehen. Es ist zu prüfen ob hierzu die Bergbauflächen dem Bergbautreibenden entzogen werden müssen. (Verstaatlichung/ Rekommunalisierung des Grundeigentums?)

Betroffenheit der Umwelt

- Natur und Umwelt sind in erheblichen Maßen durch den Tagebaubetrieb beeinträchtigt. Aus diesem Grund enthalten die Braunkohlen- und Sanierungspläne Festsetzungen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Dieser Ausgleich soll laut Braunkohlenplanungen nachbergbaulich auf den Tagebauflächen erfolgen⁴. Die unbestimmte Gesetzesformulierung: „*die Rekultivierungsziele des Braunkohlen- und Sanierungsplans sind aber bei der Entscheidung über die Zulässigkeit angemessen zu berücksichtigen*“, birgt die Gefahr, dass die Ziele der Braunkohlen- und Sanierungspläne aufgeweicht werden und bergbauinduzierte Eingriffe nicht ausgeglichen werden.
- Planungen zur Umsetzung von Vorhaben für die Erzeugung erneuerbarer Energien werden bei Windenergie über die Regionalplanung (Brandenburg) bzw. bei PV-FFA über die kommunale Bauleitplanung geregelt. Beiden Planungsebenen gemein ist, dass eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG verpflichtend durchgeführt werden muss. Hierbei sind vorsorgend die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich vernünftiger Alternativen zu untersuchen. Rechtsverordnungen der Landesregierungen unterliegen allgemein keiner SUP-Pflicht. Es besteht hiermit das Risiko, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch Vorhaben auf per Rechtsverordnung privilegierten Flächen nicht frühzeitig - auf einer strategischen Ebene – erkannt werden. Ein „Abschichten“ der Umweltprüfung allein auf eine mögliche Vorhabenebene (UVP-Ebene) ist nicht ausreichend, da insbesondere im Bereich der Alternativenprüfung erhebliche Unterschiede zwischen SUP und UVP bestehen. Es entstehen möglicherweise sogar hieraus Konflikte mit dem EU-Recht, da Vorhaben, für die bundesweit eine SUP-Pflicht besteht, auf Bergbauflächen ohne SUP umgesetzt werden könnten.

Lösungsvorschlag:

- Es ist zu sichern, dass die umweltbezogenen Ziele der Braunkohlen- und Sanierungspläne **beachtet** werden.
- Da mit den Rechtsverordnungen der Landesregierungen die verpflichtende Strategische Umweltprüfung auf der regulären Planebene ausgeschlossen wird, sollte vorsorglich die Rechtsverordnung einer SUP im Sinne der RL 2001/42/EG unterzogen werden.

⁴ Vgl.: z. B. Ziel Z8 des Braunkohlenplans Tagebau Jänschwalde

Ziele Der Raumordnung

Braunkohlen- und Sanierungspläne sind ein Sonderfall von Raumordnungsplänen und je nach Bundesland unterschiedlichen Planungsebenen zuzuordnen. Sie legen dennoch die auf den Planungsraum bezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest.

Der Gesetzesentwurf ermächtigt die Landesregierungen in § 249b, de facto, dass sie von den (eigenen) in einem aufwendigen Verfahren festgelegten Zielen der Raumordnung abweichen kann („*Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen*“), somit auch von den Zielen der Braunkohlen- und Sanierungspläne. Die Ziele der Braunkohlenpläne, welche auch Auswirkungen auf nachbergbauliche Zustände haben, gehen jedoch über die ebenfalls festgesetzten „*Rekultivierungsziele*“, welche laut Gesetzgeber rechtlich vage und unbestimmt „*angemessen zu berücksichtigen sind*“, deutlich hinaus.

So enthält beispielsweise der Braunkohlenplan Jänschwalde Ziele zur Existenzsicherung der Landwirtschaft. Die Plangeber gingen jedoch seinerzeit noch von einer Überbrückung des Zeitraums bis zu Verfügbarkeit geeigneter rekultivierter landwirtschaftlicher Flächen aus. Von einer „Anschlussnutzung“ der Bergbautreibenden für erneuerbare Energien war damals (2002) nicht auszugehen. Auch setzte sich der Braunkohlenplan mit den nachbergbaulichen Erholungsfunktionen auseinander und setzte „Renaturierungsflächen“ fest.

Die über reine „*Rekultivierungsziele*“ hinausgehenden Ziele der Raumordnung werden im vorliegenden Gesetzesentwurf ebenso, wie die Grundsätze der Raumordnung nicht berücksichtigt.

Lösungsvorschlag:

- Vor Verabschiedung des Gesetzes sollte geprüft werden, ob im Zuge der Umsetzung des Gesetzes neben „Rekultivierungszielen“ der Braunkohlen- und Sanierungsplanung weitere Ziele und Grundsätze aus den benannten Plänen berührt werden können und ob es einen Regelungsbedarf des Bundes zum Schutz dieser Festsetzungen bedarf. Hierzu ist eine detaillierte Abfrage bei den Ländern bezüglich der möglicherweise betroffenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung einzufordern.

V. Allgemeine Anmerkungen

Schnelle Gesetzgebungsverfahren sind im Grunde zu begrüßen. Im vorliegenden Fall sind die möglichen negativen Folgen für die bergbaubetroffenen Regionen jedoch so umfangreich und vielschichtig, dass ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren, welches den betroffenen Kommunen, die nach meiner Kenntnis nicht einbezogen wurden, Landkreisen und Verbänden die Möglichkeiten zur Abgabe von sachgerechten Stellungnahmen einräumt. Dies wäre dringend erforderlich um umständliche Nachjustierungen auf der Landesebene, im Zuge der Erarbeitung möglicher Rechtsverordnungen, zu vermeiden. Auch sollte den zu beteiligenden Gremien eine angemessene Zeit gegeben werden um sich inhaltlich mit dem Gesetzesentwurf auseinander zu setzen. Erschreckend ist in diesem Zusammenhang das beispielsweise der Landkreis Spree-Neiße vom Landkreistag am Freitag dem 11.11.2022 aufgefordert wurde eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf bis Montag 14.11.2022 abzugeben. Eine sachgerechte Bearbeitung

ist hierbei ebenso unmöglich, wie eine wünschenswerte Beteiligung politischer Gremien (Ausschüsse, Kreistag). Darüber hinaus ist es bedenklich, dass die potentiell von diesem Gesetz besonders betroffene Öffentlichkeit im Umfeld der Tagebaue keinerlei Möglichkeiten zur Einflussnahme erhalten hat.

Besonders besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Anhörung am 28.11.2022 keine Vertreter aus den Regionen, die von der Anwendung des § 249b betroffen wären, vertreten sind.

VI. Fazit

Die Flächen des Braunkohlentagebaus waren und sind keine konfliktarmen Flächen. Die geplante Änderung des BauGB und die in §249b verankerte Verordnungsermächtigung für die Länder kann weitere erhebliche Konflikte auslösen. Insbesondere im Osten Deutschlands, wo Tagebaue bereits zu DDR-Zeiten als „Staatsdoktrin“ schwere Wunden durch Umsiedlung, Enteignung oder Zwangsverkäufe von Grundstücken in die Seelen der angestammten Bevölkerung gerissen haben, kann eine Rechtsverordnung der Landesregierungen zur Privilegierung der Bergbauggebiete für erneuerbare Energien gefühltes DDR-Unrecht unter anderen Vorzeichen fortführen. Erschwert wird dieser Eindruck durch die Tatsache, dass der Gesetzesentwurf den Eindruck hinterlässt, dass er passgenau die Planungsabsicht des Bergbaubetreibers LEAG unter dem Stichwort „Giga-Watt-Factory“ ermöglichen soll. Sollten die Länder von ihrem Ermächtigungsrecht in maßgeblichem Umfang Gebrauch machen und hierbei die Kompetenzen der Regionalplanung und die Selbstverwaltungsrechte der betroffenen Kommunen ignorieren, ist zu befürchten, dass die sachte Zunahme der Akzeptanz für erneuerbare Energien in den Bergbauregionen wieder kippt. Insbesondere die ab 1.1.2023 in Kraft tretenden Änderungen im EEG 2023 (§6) haben bereits heute dazu geführt, dass sich die Kommunen auf den Weg machen und sich im positiven Sinne für erneuerbare Energien einsetzen. Der Gesetzesentwurf gefährdet, sollte er von den Ländern „ausgenutzt“ werden, Ziele des Natur- und Umweltschutzes, wie auch die wirtschaftliche Existenz tagebaunaher Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Darüber hinaus kann er der weitgehend mittelständisch ausgerichteten Erneuerbare-Energien-Branche durch Akzeptanzverlust einerseits und Marktverzerrungen andererseits einen schweren Schaden zufügen.

Ich bitte Sie daher meine Anregungen und Hinweise in den weiteren Diskussionen zu berücksichtigen und von einer Beschlussfassung nahe am jetzigen Gesetzesentwurf des § 249b Abstand zu nehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung
Mit freundlichen Grüßen


Andreas Stahlberg